

ZBB 1999, 99

AGBG § 9

Wirksamkeit einer pauschalierten Nichtabnahmeentschädigungsklausel in einem Darlehensvertrag nur in Verbindung mit Nachfristklausel

OLG Köln, Urt. v. 07.09.1998 – 16 U 99/97, ZIP 1999, 355 = EWiR 1999, 193 (Metz)

Leitsatz:

Die in einem Darlehensvertrag vereinbarte Abnahmepflicht des Darlehensnehmers ist Hauptpflicht des Vertrages i. S. v. § 326 BGB. Wird in den AGB des Darlehensgebers für den Fall der Nichtabnahme eine pauschalierte Nichtabnahmeentschädigung vereinbart, so ist eine derartige Klausel nur wirksam, wenn das Entstehen des Entschädigungsanspruchs an den erfolglosen Ablauf einer dem Darlehensnehmer gesetzten Nachfrist geknüpft wird.